

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der
LEONI AG
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

1. Die LEONI AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 13. Dezember 2019 mit den nachstehenden Ausnahmen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("DCGK 2017") entsprochen:
 - Der Aufsichtsrat der LEONI AG hat sich pflichtbewusst mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands unter regelmäßiger Beachtung der Entwicklungen des unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsgefüges befasst, allerdings ohne gezielt und strukturiert die Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 zu berücksichtigen, wonach das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt werden soll. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats sind bisherige Praxis und gesetzliche Vorgaben nach § 87 AktG für die Bemessung der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung der üblichen Vergütung hinreichend. Vergleichsmaßstäbe sind nur dann sinnvoll, wenn sie realistisch sind, Orientierung geben und ausreichend Spielraum für Einzelfallbetrachtungen lassen. Diese Anforderungen erfüllte die Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 nach Ansicht des Aufsichtsrats gerade bei einem Unternehmen wie LEONI mit einem überwiegend in nichteuropäischen Ländern beschäftigten Mitarbeiteranteil nicht. Eine Abgrenzung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft wäre aus Sicht des Aufsichtsrats bis zur Beliebigkeit manipulierbar gewesen und hätte zu nicht mehr nachvollziehbaren Vergleichsmaßstäben geführt. Die Empfehlung bot daher keine effiziente Hilfestellung bei der Festlegung der Vorstandsvergütung.
 - Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 DCGK 2017 soll die Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder sowohl fixe als auch variable Bestandteile enthalten. Von diesen Empfehlungen wurde in Bezug auf das Vorstandsmitglied Hans-Joachim Ziems abgewichen. Herr Ziems wurde für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Bereits seit Oktober 2019 war er als Generalbevollmächtigter als leitender Angestellter mit einem monatlichen Fixgehalt tätig. Das bisher bestehende finanzielle Arrangement sollte nicht zulasten der LEONI AG geändert werden. Der bisherige Anstellungsvertrag wurde daher zu den gleichen materiellen Konditionen als Vorstands-Anstellungsvertrag fortgeführt. Variable Vergütungsbestandteile wurden dementsprechend nicht vereinbart. Diese Abweichung war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat gerechtfertigt, weil angesichts der auf ein Jahr angelegten Vorstandstätigkeit von Herr Ziems sowie im Lichte seines besonderen Aufgabenzuschnittes die Anreizwirkungen, wie sie üblicherweise mit variablen Vergütungen verbunden sind, nicht angemessen wären.

2. Die LEONI AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("DCGK 2020") und wird ihnen auch künftig entsprechen.

In Bezug auf die vorstehend unter 1. angesprochene Abweichung von Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 DCGK 2017 weist die LEONI AG informationshalber darauf hin, dass das Vorstandsmitglied Ziems nach wie vor eine reine Fixvergütung erhält. Dies stellt jedoch keine Abweichung von einer Empfehlung des DCGK 2020 dar, weil dieser variable Vergütungsbestandteile im Gegensatz zum DCGK 2017 nicht mehr empfiehlt.

Nürnberg, am 10. Dezember 2020


LEONI AG

Für den Vorstand



Aldo Kamper

Für den Aufsichtsrat



Dr.-Ing Klaus Probst